

Verwaltungsanweisung zu § 82a SGB XII

Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen

Inkrafttreten: 01.01.2021

Inhalt

1 Inhalt und Ziel	2
2 Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten	2
2.1 Grundsicherungszeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI	2
2.2 Vergleichbare Zeiten	2
3 Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages	3
4 Berechnung des Freibetrages	3
5 Statistik	4
6 Inkrafttreten	4

1 Inhalt und Ziel

Der § 82a regelt die Einführung eines Einkommensfreibetrages. Der Freibetrag wird für diejenigen Personen einkommensmindernd berücksichtigt, die 33 Jahre an Grundrentenzeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI oder diesen Grundrentenzeiten vergleichbare Zeiten erreicht haben.

Die Grundrente in der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) wird nicht als eigenständige Rente, sondern als Rentenzuschlag gewährt. Sie muss nicht gesondert beantragt werden; die Deutsche Rentenversicherung prüft mögliche Ansprüche von Amts wegen.

Aufgrund der individuell sehr unterschiedlichen Bedarfe reichen die durch die Gewährung der Grundrente erreichten Einkommensverbesserungen in der gesetzlichen Rente nicht in jedem Fall aus, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Daher wird für

Rentenbezieher*innen, die ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) erhalten, ein zusätzlicher Freibetrag eingeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass den Betroffenen monatlich mehr tatsächliche Mittel zur Verfügung stehen als der aktuelle Leistungsanspruch.

Durch § 82a Abs. 2 wird dieser Freibetrag auf solche Alterseinkommen ausgeweitet, die nicht aus der gesetzlichen Rente folgen, sondern aus anderen verpflichtenden System der Alterssicherung (z.B. *Versorgungswerk der Ärzte*) stammen. Hiermit erfolgt eine Wertschätzung, dass auch diesen Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII mehr zur Verfügung steht, wenn sie langjährig Leistungen im Erwerbsleben, insbesondere durch die Zahlung von Beiträgen, erbracht haben.

2 Grundrentenzeiten und vergleichbare Zeiten

2.1 Grundsicherungszeiten nach § 76g Abs. 2 SGB VI

Grundrentenzeiten sind Kalendermonate mit anrechenbaren Zeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 51 Abs. 3a Nr. 1 bis 3 SGB VI); z.B. Zeiten aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege). Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt diese Grundrentenzeiten und bestätigt sie. Mindestens 33 Jahre (396 Kalendermonate) müssen erreicht sein, um die Voraussetzung zur Gewährung eines Freibetrages nach § 82a zu erfüllen.

2.2 Vergleichbare Zeiten

Vergleichbare Zeiten sind für beitragsfinanzierte Systeme solche, für die Beiträge aufgrund einer Versicherungspflicht eingezahlt wurden. Beitragsfinanzierte System sind:

- a) die Alterssicherung für Landwirte (§ 82a Abs. 2 S. 1 Nr. 1) oder
- b) die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 82a Abs. 2 S. 1 Nr. 3) (z.B. *Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, etc.*)

Vergleichbare Zeiten können auch aus einer Beschäftigung resultieren, in der Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 und S. 2 SGB VI bestand (z.B. *sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts*) oder nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI eine Befreiung von der Versicherungspflicht (z.B. *Lehrer, Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen*) vorlag.

3 Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages

Die leistungsbeziehende Person im SGB XII muss 33 Jahre an Grundrentenzeiten oder vergleichbare Zeiten erfüllt haben; das entspricht 396 Kalendermonaten.

Empfänger*innen einer Hinterbliebenenrente erhalten den Freibetrag, wenn sie bedürftig sind und der/die Verstorbene 33 Jahre an Grundrenten- oder vergleichbaren Zeiten in verpflichtenden Alterssicherungssystemen erworben hat.

Achtung: Die Gewährung des Freibetrages setzt keinen Bezug von Grundrente voraus.

Die ab Juli 2021 für Neurentner*innen erstellten Rentenbescheide enthalten in der Regel eine Aufstellung über die vorliegenden Grundrentenzeiten sowie die Anzahl der Monate an Grundrentenzeiten. Die Rentenbescheide sind vollständig vorzulegen, damit über einen Leistungsanspruch nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII unter Berücksichtigung des Freibetrages entschieden werden kann.

Sofern Grundrentenzeiten in den Rentenbescheiden ab 07/2021 nicht ausgewiesen sind, sind diese beim Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Einzelabfrage zu ermitteln. Hierfür ist das in Wihi-Form enthaltene Formular Nr. xx zu verwenden (*Anmerkung: muss noch erstellt werden.*).

Um Grundrentenzeiten für Bestandsrentner*innen und Neurentner*innen, die vor Juli 2021 ihren Rentenbescheid erhalten, zu ermitteln, wird es eine Übergangsregelung geben, die gesondert beschrieben wird (*Verweis auf § 143 SGB XII*).

Die mit den Grundrentenzeiten vergleichbaren Zeiten sind vom jeweils zuständigen Versorgungsträger zu bestätigen bzw. in deren Rentenbescheiden auszuweisen und von der leistungsnachsuchenden Person dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

Sollten für denselben Kalendermonat sowohl Grundrentenzeiten (siehe 2.1) als auch vergleichbare Zeiten in einem anderen verpflichteten System der Alterssicherung (siehe 2.2) vorliegen, wird für die Bestimmung der 33 Jahre dieser Monat nur einmal berücksichtigt.

4 Berechnung des Freibetrages

Der Freibetrag errechnet sich ausschließlich aus dem unbereinigten Bruttoeinkommen (§ 82 Abs. 1) der gesetzlichen Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente und/oder Erziehungsrente). Betriebsrenten und andere Einkommensarten bleiben bei der Berechnung des Freibetrages nach § 82a außer Acht.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist im ersten Schritt ein Betrag in Höhe von € 100,00 monatlich abzusetzen. Hinzu kommen 30 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Einkommens.

Der Freibetrag ist auf einen Betrag von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 begrenzt.

Der Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten tritt zu den bisherigen Freibeträgen nach § 82 hinzu.

Für andere Hilfearten des SGB XII gilt der Freibetrag nach § 82a nicht.

Berechnungsbeispiele und die finanziellen Auswirkungen des Freibetrages sind in der Anlage 1 exemplarisch dargestellt.

5 Statistik

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie der Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht) zum 01.01.2021 sind im Bereich der Grundsicherung (Viertes Kapitel) der Bezug einer Grundrente sowie die Absetzbeträge nach § 82a SGB XII statistisch zu erfassen. Die statistische Erfassung erfolgt im Hintergrund über das Fachverfahren.

6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsanweisung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Berechnungsbeispiele und Auswirkungen des Freibetrages Anlage 1

Beispiel 1: Altersrente

Altersrente brutto	€ 580,00
./. Krankenversicherung	€ 42,34
./. Zusatzbeitrag Krankenkasse	€ 4,35
./. Pflegeversicherung	€ 17,69
Auszahlungsbetrag	€ 515,62

Grundfreibetrag:	€ 100,00
+ Erhöhungsbetrag:	30% von (Bruttorente - € 100,00)
Höchstbetrag:	50% der RBS 1

Freibetrag: 1. Schritt: €100,00

2. Schritt: 30% * (€580,00 – €100,00) -> €144,00

3. Schritt: Summe aus Schritt 1 und Schritt 2 = €244,00
4. Schritt: €244,00 ist größer als 50 % der RBS 1, daher
5. Schritt: Begrenzung des Freibetrages auf den Höchstbetrag 50% RBS1

Beispiel 2: Altersrente €300,00 brutto und Hinterbliebenenrente € 100,00 brutto

- Freibetrag: 1. Schritt: €100,00
 2. Schritt: 30% [(€300,00 + €100,00) - €100,00] -> €90,00
 3. Schritt: €100,00 + €90,00 = €190,00

Auswirkungen des Freibetrages auf den Leistungsanspruch

<u>Bedarf:</u>	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
<u>Einkommen:</u>	
Rente (brutto € 600,00)	534,00 € ¹
keine 33 Jahre Grundrentenzeit	
./. Freibetrag	-
anrechenbare Rente	534,00 €
Leistungsanspruch	412,00 €

<u>Bedarf:</u>	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
<u>Einkommen:</u>	
Rente (brutto € 400,00)	419,00 €
plus Grundrente (z.B. € 75,00 brutto)	
./. Freibetrag	212,50 €
anrechenbare Rente	206,50 €
Leistungsanspruch	739,50 €

<u>Bedarf:</u>	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
<u>Einkommen:</u>	
Rente (brutto € 600,00)	534,00 €
33 Jahre Grundrentenzeit, keine Grundrente	
./. Freibetrag	223,00 €
anrechenbare Rente	311,00 €
Leistungsanspruch	635,00 €

<u>Bedarf:</u>	
Regelbedarf	446,00 €
KdU	500,00 €
Gesamtbedarf	946,00 €
<u>Einkommen:</u>	
Rente (brutto € 600,00)	756,00 €
plus Grundrente (z.B. € 250,00 brutto)	
./. Freibetrag	223,00 €
anrechenbare Rente	533,00 €
Leistungsanspruch	413,00 €

¹ blaues Einkommen in den Beispielen stellt das anrechenbare Nettoeinkommen dar

außer Kraft